



Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Eine Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bei öffentlichen Veranstaltungen ist gemäß § 5 Abs. 1 bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren generell und bei Jugendlichen ab 16 Jahren bei einem Aufenthalt nach 24 Uhr notwendig.

Personensorgeberechtigte (in der Regel sind es die Eltern oder ein Elternteil) können folgende Personen als **erziehungsbeauftragte** Personen bestimmen: Großeltern, Verwandte, Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis, Freund*in, befreundete Eltern, Nachbar*in, pädagogische Fachkräfte, Personen mit professionellem oder regelmäßigem Erziehungsauftrag: Lehrer*innen, Ausbilder*innen, Gruppenleiter*innen, etc.

Eine **erziehungsbeauftragte Person** kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigen**. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Die Person muss sich ebenfalls im Kinosaal aufhalten.

Eine Übertragung der **Aufsicht** auf Veranstalter ist unzulässig. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die **Aufsicht** für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke. Sie muss während des gesamten Aufenthalts bei dem Jugendlichen sein. Stellen Sie die Heimfahrt des Kindes / Jugendlichen sicher.

Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelung des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß. Überzeugen Sie sich, ob die Person dieser Aufgabe gewachsen ist.

Die Erziehungsbeauftragung erlangt ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) von mindestens einer erziehungsbeauftragten Person. Das Formular muss unaufgefordert an der Kinokasse bzw. Kontrolle abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die FSK Alterseinstufungen / Altersfreigaben für Filme auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig sind.

Alle FSK Angaben sind verbindlich und können, bis auf die FSK "ab 12 Jahren" - in Begleitung erziehungsbeauftragter Personen ab 6 Jahren - nicht aufgehoben werden. Kinovorstellungen mit dem FSK-Kennzeichen „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ dürfen auch weiterhin nicht von jüngeren Kindern und Jugendlichen besucht werden. Auch nicht in Begleitung von erziehungsbeauftragten Personen bzw. Eltern.

In den Prüfverfahren der FSK werden die Freigaben für fünf Altersstufen vorgenommen. Aus dem Prüfergebnis werden die jeweiligen Alterskennzeichen sowie bei Kinospielefilmen eine Kurzfassung der Freigabebeurteilung veröffentlicht.

Die FSK-Ausschüsse sprechen Freigaben nach der gesetzlichen Vorgabe aus, dass Filme und andere Trägermedien, die „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden dürfen (§ 14 Abs. 1 JuSchG). In den FSK-Grundsätzen wird dabei bewusst auf eine vermutete Wirkung abgestellt.

Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung oder ästhetische Bewertung verbunden. Einen fest gefügten Kriterienkatalog für die Beurteilung der möglichen Wirkungen kann es nicht geben, wohl aber Maßstäbe, die der sachkundigen Auslegung bedürfen. Hierbei ist grundsätzlich das Wohl der jüngsten Jahrgänge einer Altersgruppe zu beachten. Ebenso sind nicht nur durchschnittliche, sondern auch gefährdete Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.

Die bundesdeutsche FSK vergibt die folgenden Freigaben:

- 'o.A.'
- 'ab 6 Jahre'
- 'ab 12 Jahre'
- 'ab 16 Jahre'
- 'ab 18 Jahre'

Nach §11, Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 14. Juni 2002 dürfen ab sofort auch Kinder ab 6 Jahren Filmvorstellungen besuchen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind, sofern sie von ihren Eltern begleitet werden (FSK 12, in Begleitung der Eltern ab 6). Ab dem 01. Mai 2021 gilt diese Regel auch, wenn die Kinder in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person sind.

Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Gilt für Jugendliche ab 16 Jahren und unter 18 Jahren, die länger als bis Mitternacht u.a. eine Filmvorführung besuchen wollen. Die Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag! Die/der Jugendliche und die Begleitung müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

Hiermit erkläre ich als Personensorgeberechtigte(r) (i.d.R. ein Elternteil)

(Name)	_____	_____
	(Vorname)	(Geburtsdatum)
(an diesem Abend telefonisch erreichbar unter)		

die Erziehungsbeauftragung für mein Kind

(Name)	_____	_____
	(Vorname)	(Geburtsdatum)

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

(Name)	_____	_____
	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Diese Beauftragung gilt für Veranstaltungen am:

Folgende(r) Ort(e)/Veranstaltung(en) dürfen nach Mitternacht besucht werden:

Mein Kind darf die Veranstaltung(en) besuchen bis:

_____	Uhr.
-------	------

Hiermit erteile ich meinem Kind die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. genannten Begleitperson an den o.g. Veranstaltung(en) teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte(n) Veranstaltung(en) geht und auch wieder mit mir die Veranstaltungen verlässt. Während der o.g. Veranstaltung(en) bin ich zur Aufsicht der/des Minderjährigen verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person